

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. Juli 1988

158. Stück

- 425. Bundesgesetz:** Aufhebung der Verständigung der Gemeinde (Wählerevidenz) von der Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person
(NR: GP XVII IA 180/A AB 698 S. 70. BR: AB 3541 S. 505.)
- 426. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen
(NR: GP XVII RV 646 AB 696 S. 70. BR: AB 3542 S. 505.)
- 427. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin
(NR: GP XVII RV 620 AB 697 S. 70. BR: AB 3543 S. 505.)

425. Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Aufhebung der Verständigung der Gemeinde (Wählerevidenz) von der Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 481/1985, wird wie folgt geändert:

Im § 248 entfallen die Worte „und die Gemeinde (Wählerevidenz)“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Waldheim

Vranitzky

426. Bundesgesetz vom 7. Juli 1988, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung der

Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1971, 464/1974, 92/1976, 84/1978, 113/1982 und 58/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester; die Studienabschnitte der Studienrichtungen „Technische Chemie“ und „Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie“ umfassen je fünf Semester.“

2. In § 4 Abs. 1 lit. m wird an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt. Folgende lit. n wird angefügt:

„n) Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie.“

3. § 6 lit. m lautet:

„m) In der Studienrichtung „Informatik“:

1. Mathematik und Theoretische Informatik I;
2. Praktische Informatik I;
3. Technische Informatik I;
4. Angewandte Informatik I und gesellschaftliche Bezüge.“

4. Dem § 6 wird folgende lit. n angefügt:

„n) In der Studienrichtung „Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie“:

1. Allgemeine und Anorganische Chemie;
2. Organische Chemie;
3. Physikalische Chemie;
4. Analytische Chemie;
5. Volkswirtschaftslehre.“

5. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die Vor-

prüfungsfächer hiezu zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer, Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, sowie gegen Prüfungsfächer der in diesem Bundesgesetz geregelten Aufbaustudien, die an einer Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer hiezu, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.“

6. In § 9 Abs. 3 lit. g I wird nach lit. ff folgender Satz eingefügt:

„Zum Studium des Toningenieurs ist § 9 Abs. 1 auch mit der Hochschule für Musik und darstellende Kunst durchführbar.“

7. § 9 Abs. 3 lit. m lautet:

„m) In der Studienrichtung „Informatik“ die folgenden Prüfungsfächer:

- aa) Mathematik und Theoretische Informatik II;
- bb) Praktische Informatik II;
- cc) Technische Informatik II;
- dd) Angewandte Informatik II und gesellschaftliche Bezüge;
- ee) Wahlfach (§ 15 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).“

8. Dem § 9 Abs. 3 wird folgende lit. n angefügt:

„n) In der Studienrichtung „Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie“ die folgenden Prüfungsfächer:

- aa) Chemische Technologie anorganischer Stoffe;
- bb) Chemische Technologie organischer Stoffe;
- cc) Verfahrenstechnik und chemisches Apparatewesen;
- dd) Angewandte Physikalische Chemie;
- ee) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- ff) Besondere Betriebswirtschaftslehre;
- gg) Wahlfach (§ 15 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).“

9. In § 13 a Abs. 2 lit. d wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt. Folgende lit. f wird angefügt:

„f) einer gleichwertigen, an einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) eingerichteten Studienrichtung.“

10. In § 13 b Abs. 2 lit. d wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt. Folgende lit. f wird angefügt:

„f) einer gleichwertigen, an einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) eingerichteten Studienrichtung.“

11. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Diplomprüfung ist vor einem Prüfungssenat abzulegen, dem die Leiter aller Meisterschulen und Institute (§§ 52 und 53 Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 25/1988) angehören. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor.“

12. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung einer Diplomarbeit aus dem Fach Architekturentwurf (Meisterklasse). Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen kommissionellen Prüfung über den Inhalt der Diplomarbeit, die vor einem Prüfungssenat abzulegen ist. Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterschulen und Lehrkanzeln (§ 33 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, § 14 Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971) der Hochschule für angewandte Kunst in Wien an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Waldheim

Vranitzky

427. Bundesgesetz vom 7. Juli 1988, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1980, 129/1981, 165/1983 und 116/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die zuständige akademische Behörde hat — unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des All-

gemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 — auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester in einem der drei Studienabschnitte zu erlassen, wenn der Studierende die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb des um ein Semester kürzeren Studienabschnittes unter Beachtung des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes inskribiert und an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit positiver Beurteilung teilgenommen hat. Es darf nur ein Studienabschnitt verkürzt werden.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat der Kandidat ohne wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) die Prüfungen aus den im § 6 angeführten Fächern des ersten Rigorosums nicht bis zum Ende des 9. immatrikulierten Semesters nach Aufnahme des Medizinstudiums abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Medizinstudiums oder von der Aufnahme dieses Studiums an einer österreichischen Medizinischen Fakultät ausgeschlossen.“

3. § 7 Abs. 4 entfällt.

4. § 10 Abs. 3 entfällt.

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Die Pflichtfamulatur ist als Vorbereitung auf die praktisch-ärztliche Tätigkeit im Ausmaß von 16 Wochen an Universitätskliniken oder an Krankenanstalten, an welchen durch die Erteilung eines Lehrauftrages Universitätslehrer mit der Durchführung der Pflichtfamulatur betraut sind, unter ärztlicher Aufsicht abzuleisten. Die Inskription dieser Lehrveranstaltungen ist abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch nach Ablauf der dort genannten Fristen zulässig. Die

Teilnahme an den Teilen der Pflichtfamulatur wird mit dem Kalkül „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt. Die Pflichtfamulatur kann frühestens nach Abschluß des ersten Rigorosums und nach erfolgreicher Ablegung der Vorprüfung aus „Medizinischer Psychologie“ und nach Besuch der propädeutisch-klinischen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

(2) Wird eine Famulatur nicht an den in Abs. 1 genannten Kliniken bzw. Krankenanstalten, jedenfalls aber an Ausbildungsstätten im Sinn der §§ 6 Abs. 1, 6 a Abs. 1 oder 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes absolviert, so kann sie von der zuständigen akademischen Behörde angerechnet werden. Die Famulatur in einer Lehrpraxis im Sinne des § 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes kann bis zum Ausmaß von vier Wochen angerechnet werden.“

Artikel II

(1) Ein auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgter Ausschluß bleibt rechtswirksam.

(2) Auf Studierende, die ihr Medizinstudium bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben, ist § 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin in der vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden, ausgenommen auf jene Studierenden, die den ersten Studienabschnitt in längstens neun Semestern absolviert haben.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Verlautbarung nächstfolgenden Semester in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, betraut.

Waldheim

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.